

A N T R A G

des **Landtagsklubs FRITZ – Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Dr. Andreas Brugger

betreffend:

SEVESO Betriebe: Gesetzliche Änderungen nicht zu Lasten der Anrainer!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Novelle zur Tiroler Bauordnung 2011 und zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 auszuarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen, die insbesondere folgende Regelungen enthält:

- **Wenn sich herausstellt, dass dem Inhaber eines Seveso-Betriebes technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen möglich und zumutbar sind, um die von seinem Betrieb ausgehenden Gefahren zu verringern und/oder den Gefährdungsbereich zu verkleinern, so hat die Behörde diese dem Betriebsinhaber vorzuschreiben. Die Kosten dieser Maßnahmen sind jedenfalls vom Inhaber des Seveso-Betriebes zu tragen.**
- **Wenn sich herausstellt, dass auch die Anrainer zumutbare technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen treffen können, um sich besser zu schützen, so hat die Behörde auch diese Maßnahmen vorzuschreiben, wobei den betroffenen Anrainern jedoch alle dadurch entstehenden Kosten und eine dadurch allenfalls entstehende Wertminderung vom Inhaber des Seveso-Betriebes vollständig zu ersetzen ist.**

- **Wenn ein bereits als Bauland gewidmetes Grundstück innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Seveso-Betrieb gemäß § 37 Abs. 3 TROG 2011 in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung oder in einem Gefährdungsbereich gemäß § 2 Abs. 32 bzw. gemäß § 3 Abs. 3 je TBO 2011 in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung liegt und deshalb nicht mehr so bebaut werden kann, wie dies sonst möglich wäre, hat dessen Eigentümer gegen den Inhaber des Seveso-Betriebes Anspruch auf volle Schadloshaltung für jeden dadurch verursachten Vermögensnachteil.**
- **Neue Seveso-Betriebe sollten nur bewilligt werden, wenn das von ihnen gefährdete Gebiet für eine Bebauung auch langfristig nicht in Frage kommt. Dabei sollen die Sicherheitsabstände so bemessen werden, dass sie unter Einrechnung aller Unwägbarkeiten jedenfalls ausreichen.“**

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde-, und Raumordnungsangelegenheiten** zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G:

Im Zuge der 13. Sitzung der 16. Periode des Tiroler Landtages wurde am 12. November 2014 das Gesetz, mit dem das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, die Tiroler Bauordnung 2011, das Tiroler Straßengesetz und das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 zum Zweck der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie geändert werden (Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz), GZ 449/14, gegen die Stimmen der Liste Fritz, der SPÖ und der Abg. Andrea Krumschnabel beschlossen.

Die Seveso III-Richtlinie dient dem Schutz der Bevölkerung und ist daher selbstverständlich umzusetzen. Jedoch hat die Tiroler Landesregierung einen nicht akzeptablen und auch nicht richtlinienkonformen Weg der Umsetzung gewählt, nämlich den zu Lasten der einzelnen Anrainer und zu Gunsten der Betriebe. Insbesondere durch die Änderungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 und der Tiroler Bauordnung 2011 werden gravierende Verschlechterungen für die Bevölkerung in Kauf genommen.

Die vom Tiroler Landtag im November 2014 beschlossenen Regelungen widersprechen dem sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung allgemein anerkannten Prinzip, wonach nachteilige Folgen einer Anlage oder Maßnahme von denjenigen zu tragen sind, die auch den Nutzen daraus ziehen („Guter Tropfen - böser Tropfen“).

Die vom Tiroler Landtag im November 2014 beschlossenen Regelungen widersprechen auch der Bestimmung des Punktes 12 der Erwägungen und dem Art. 5 Abs. 1 der Seveso III-Richtlinie, wonach nicht die gefährdeten Anrainer, sondern die Betreiber verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen zu mildern und zu beseitigen.

In dem vom Tiroler Landtag im November 2014 beschlossenen Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz werden im Wesentlichen Gefahren, die von Anlagen ausgehen, Naturgefahren gleichstellt und diese zum Problem der Gefährdeten erklärt. Daher werden Grundstücke, die im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegen, künftig gleich behandelt, wie Grundstücke, die durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben etc. gefährdet sind (rote oder gelbe Zonen).

Dies ist aber nicht gerechtfertigt, weil eine Betriebsgefahr – anders als eine Naturgefahr – immer einen Verursacher und einen Profiteur hat. Daher dürfen die aus einer Betriebsgefahr resultierenden Nachteile nicht den Betroffenen (also den gefährdeten Anrainern) auferlegt werden, sondern nur dem Betriebsinhaber, der ja auch die damit zusammenhängenden Vorteile genießt und (neben der Behörde) als einziger in der Lage ist, die Gefahr (und damit den Gefährdungsbereich) zu verringern oder (wenn die mit der Gefahr verbundenen Nachteile bzw. volkswirtschaftlichen Kosten größer werden sollten, als der Nutzen/Vorteil) den Betrieb bzw. den gefährlichen Teil davon überhaupt aufzulassen.

Die im November-Landtag beschlossene Regelung folgt jedoch diesem Prinzip nicht, sondern bürdet den Anrainern von Seveso-Betrieben massive und ungerechtfertigte Eigentumseinschränkungen auf, für die sie noch dazu auch keinerlei Entschädigungen erhalten sollen:

Auf Grundstücken im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes ist in Zukunft der Neu-, Zu- und Umbau und die sonstige Änderung von Gebäuden (und sonstigen baulichen Anlagen) nur zulässig, wenn durch besondere bauliche oder organisatorische Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Folgen schwerer Unfälle nicht vergrößert oder verschlimmert werden können (§ 3 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2011 in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung). Somit dürfen die Anrainer eines Seveso-Betriebes z.B. ihr Gebäude nicht mehr so erweitern, dass darin mehr Menschen wohnen könnten, weil damit die Zahl der möglichen Opfer eines schweren Unfalles erhöht würde. Durch diese Einschränkungen wird der Verkehrswert der Anrainer-Grundstücke stark vermindert. Trotzdem wurde keine Entschädigung vorgesehen. Somit werden die durch einen Seveso-Betrieb verursachten Nachteile entschädigungslos den Anrainern auferlegt. Für die Anrainer ist dies ein großer Schaden. Für die Betriebsinhaber entfällt dadurch jedoch jedes Motiv die ursächliche Gefahr zu verringern oder zu beseitigen. Diese Regelung ist somit ungerecht und nicht zur Problemlösung geeignet.

Wenn die Baubehörde feststellt, dass in einem im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes gelegenen Gebäude eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, (was ja geradezu regelmäßig der Fall sein wird), so hat sie dem Inhaber der Baubewilligung, (also dem gefährdeten Nachbarn des Seveso-Betriebes, nicht etwa dem Inhaber des Betriebes, von dem die Gefahr ausgeht!) zusätzliche Auflagen und/oder ein Sicherheitskonzept vorzuschreiben (§ 27 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2011 in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung). Diese Auflagen muss dann der gefährdete Nachbar auf seine Kosten erfüllen.

Auch das Sicherheitskonzept (zur Vermeidung der vom benachbarten Seveso-Betrieb ausgehenden Gefahren) muss der gefährdete Anrainer (!) auf seine Kosten erstellen lassen und der Behörde vorlegen. Tut er dies nicht, muss die Baubehörde die weitere Benützung der baulichen Anlage untersagen (§ 27 Abs. 10 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, je in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung). Da nützt es auch nichts, wenn für ein solches Gebäude eine rechtskräftige Baubewilligung besteht. Auch diese Regelung ist völlig inakzeptabel. Zuallererst ist einmal Aufgabe des Betriebsinhabers, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Gefahr zu beseitigen oder zumindest so weit als möglich zu verringern. Wenn dann noch Maßnahmen verbleiben, die sinnvollerweise die Anrainer machen sollen, müssen diesen zumindest alle dadurch entstehenden Vermögensnachteile vollständig abgegolten werden.

Da die Existenz eines Seveso-Betriebes für seine Umgebung einerseits eine erhebliche Gefahrenquelle darstellt, andererseits aber die Nutzungsmöglichkeit der Nachbargrundstücke gravierend einschränkt und insbesondere zur Folge hat, dass keine neuen oder zusätzlichen Gebäude errichtet werden dürfen, muss sichergestellt werden, dass neue Seveso-Betriebe jedenfalls nur in großer Entfernung von jedem Siedlungs- und Betriebsgebiet und auch von jedem Bauerwartungsland errichtet werden dürfen.

Soweit durch einen Seveso-Betrieb bereits gewidmetes Bauland entwertet wird, soll der Betriebsinhaber verpflichtet sein, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Schließlich schränkt die vom Betriebsinhaber verursachte Gefährdung die Nachbarn in dem aus deren Eigentumsrecht entspringenden Befugnis ein, ihre Grundstücke nach Belieben zu nutzen (§ 354 ABGB). Den Nachbarn wird de facto eine Eigentumseinschränkung auferlegt, für die im Rechtsverkehr erhebliche Beträge bezahlt werden (müssen), nämlich eine Dienstbarkeit des Nichtverbauens. Es ist nicht einzusehen, warum der Inhaber eines Seveso-Betriebes gratis in den Genuss einer solchen auf allen Grundstücken des von ihm verursachten Gefährdungsbereiches lastenden Quasi-Dienstbarkeit kommen sollte.

Daher müssen die im Antrag angeführten Änderungen in das bestehende Regelungssystem eingearbeitet werden.

Innsbruck, am 04. Dezember 2014